



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

5. Gegenstand der Ständekontroverse

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Endziel der Forschung die Rechtsstände zu setzen, der allgemeine Historiker vielleicht die Sozialstände. Aber jeder von ihnen wird sich um beide Gliederungen kümmern müssen. Denn die beiden Gliederungen stehen im Zusammenhange. Dabei ist es in jener früheren Zeit die Rechtsgliederung, welche den Einfluß auf die wirtschaftliche Stellung ausübt. Der Schalk kann ja gar nicht selbständig wirtschaften, und der Hörige nur beschränkt. Deshalb ist die wirtschaftliche Lage einer Personengruppe für den Rechtshistoriker ein Anhaltspunkt, ein Indiz für die Erkenntnis des Rechtsstandes. Aus demselben Grunde aber muß der Sozialhistoriker die Rechtsgliederung als eine der Ursachen erforschen, die das wirtschaftliche Bild erzeugt haben. Die geeigneten Ordnungsbegriffe kann sich der einzelne Forscher frei bilden. Aber er muß sich darüber klar sein, welche Begriffe er bildet, ob er mit seinen Worten Rechtsstände oder Sozialstände meint, und er muß auch bei der Polemik gegen andere Forscher wissen, welche Vorstellungen sie mit ihren Worten verbinden, ob sie von Rechtsständen reden oder von Sozialständen.

5. Diejenige Standeskontroverse, die durch meine Arbeiten hervorgerufen wurde, bezog sich von vornherein auf die Rechtsgliederung. Es handelte sich im Endziele von vornherein darum, welche Merkmale denjenigen Tatbestand bildeten, mit dem die Bußen der Edeling und die der Frilinge und andere Rechtsfolgen verbunden waren, und darum auf welchen Wertideen unseres Volkes diese Verschiedenheit beruhte. Daß meine Lehre die Rechtsstände betraf, ergibt sich mit vollster Deutlichkeit sowohl aus ihrer ersten Formulierung<sup>5)</sup> als aus allen späteren Darstellungen. Überall hebe ich als den entscheidenden Tatbestand des Rechtsbegriffs Edeling die altfreie völkische Abkunft hervor. Nur als Ordnungsbegriff, als Mittel der Darstellung, habe ich das Wort „gemeinfrei“ verwendet. Ich konnte es verwenden, weil das Wort in der Rechtswissenschaft schon lange als die technische Bezeichnung für den Rechtsstand der Altfreien üblich war, den ich in den sächsischen und friesischen Edelingen erkannte. Der Sprachgebrauch war durch das Auftreten der Altfreien als Normträger veranlaßt worden. Dem

5) Schon in der altfries. Gerichtsverfassung (1894) S. 224 habe ich von den friesischen Ethlingen gesagt: „Sie sind — nichts anderes als die Gemeinfreien, nämlich die Mitglieder der das Volk bildenden Sippen.“ Und diesen Begriff habe ich stets festgehalten. Vgl. Gemeinfreie S. 2. Standesgliederung S. 15 und passim.

Worte konnte natürlich von einem Laien eine statistische Bedeutung beigelegt werden. Es konnte wegen des Wortteiles „gemein“ als Bezeichnung eines Standes genommen werden, der deshalb gemein ist, weil ihm die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Aber kein Rechtshistoriker hat daran gedacht, die statistische Verbreitung als ein Merkmal des Tatbestandes aufzufassen. Wie sollte das Volksgericht, das über die Zugehörigkeit zu dem Stande entschied, sich mit statistischen Feststellungen befassen? Wie konnte eine statistische Veränderung, etwa die Herabsetzung der Verhältniszahl durch Eroberung eines volkreichen Landes, die Bußzahlen umstoßen? Deshalb konnte ich den Ordnungsbegriff gemeinfrei verwenden, ohne ein Mißverständnis der Fachgenossen befürchten zu müssen. Gewiß bin ich sehr oft mißverstanden worden. Dem statistischen Mißverständnisse bin ich vor Lintzel nicht begegnet. Aber ich habe es doch befürchtet und bin ihm vorsorglicherwise entgegengetreten<sup>6)</sup>. Namentlich habe ich in meinen letzten Arbeiten meine anfängliche Terminologie geändert. Statt des Wortes „gemeinfrei“ habe ich folgerichtig das auch für den Laien deutliche Wort „altfrei“ verwendet.

6. An meiner Aufstellung der Freiheitstheorie schloß sich sofort eine zweite Streitfrage an (die Sozialkontroverse), die sich auf die Sozialgliederung bezog, und zwar auf die Zahl und die wirtschaftliche Stellung der Altfreien. Die ältere Lehre vertrat für die germanische Zeit und zum Teil auch für die fränkische Periode eine Auffassung, die ich als die „kleinbäuerliche“ Theorie bezeichne habe. Sie nahm an, daß die Altfreien innerhalb des Volkes die Mehrheit hatten und daß die Mehrzahl der Volksgenossen als Kleinbauern ohne fremde Hilfskraft den Acker bebauten. Der Wirtschaftshistoriker Wittich<sup>7)</sup> übernahm meine Rechtsansicht. Er sah in den sächsischen Edelingen die Altfreien, aber nicht Kleinbauern, sondern kleine Grundherren (4 Hufen) ohne jede Eigenwirtschaft. Dieses Bild fand er auch in den Angaben des Tacitus und ebenso bei den übrigen Stämmen in der fränkischen Zeit. Diese Ansicht über

6) Standesgliederung S. 16: „Die Altfreien haben daher eine zentrale Stellung im Bußsystem. Sie sind, wie ich es genannt habe, die ‚Normträger‘. Deshalb und nicht wegen einer statistischen Mehrheit werden sie in der rechtsgeschichtlichen Literatur als die ‚Gemeinfreien‘ bezeichnet.“

7) „Die Grundherrschaft in Niedersachsen“ 1896, S. 116\* und „Die Frage der Freibauern“, ZRG. 22 S. 245 ff.